

Beschlussvorlage Ö/0510/XIV.WP



GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Haushaltsvollzug 2017, überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln aufgrund von Nachzahlungsverpflichtung der Gemeinde für das Realschulgrundstück

Inhaltlich relevante Drucksachen:

Beschlussvorlage N/0212/XIV.WP

Sachverhalt:

Für eine Teilfläche des mit dem Gebäude der Realschule bebauten Grundstücks, das die Gemeinde im Jahr 1978 erworben und zu dessen unentgeltlichen und lastenfreien Übereignung an den Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule sie sich im Jahr 2006 verpflichtet hat, muss die Gemeinde in 2017 eine im Haushalt nicht eingeplante erhebliche Kaufpreiszahlungen leisten.

Grund hierfür ist, dass beim Kauf für diese Teilfläche, im Gegenzug für einen günstigeren Kaufpreis, eine Baubeschränkung vertraglich vereinbart und als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert wurde, die nur eine Nutzung der Fläche als Außenanlagen zuließe.

Da diese Fläche später dann doch mit einem Teil des Gebäudes der Realschule überbaut wurde, ist nun von der Gemeinde hierfür eine Kaufpreiszahlung i.H.v. 102.000 € zu leisten.

Für diese Ausgabe stehen im Haushalt 2017 keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Unter HHSt. 2.22020.93210 – Staatliche Würmtal-Realschule - Erwerb unbebauter Grundstücke ist für 2017 bereits ein Ansatz i. H.v. 60.000 € für die Vermessung des Realschulgrundstücks zur Vorbereitung der Grundstücksübertragung eingestellt.

Auf dieser Haushaltstelle sind auch die für die Kaufpreiszahlung erforderlichen Haushaltsmittel i. H.v. 102.000 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung kann über einen Teil der im Haushalt 2017 eingeplanten Kostenerstattung an den ZVWR in Höhe von 600.000 € (HHSt. 2.22020.95500) für der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Schulneubau zuzurechnende Kostenanteile erfolgen.

Nach Rücksprache mit dem ZVWR ist es möglich hiervon eine Teilzahlung i.H.v. rd. 100.000 € zeitlich ins nächste Jahr zu verschieben, sodass diese Mittel in 2017 für die Kaufpreiszahlung verwendet werden können.

Gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von mehr als 100.000 € liegt entsprechend der geltenden Geschäftsordnung beim Gemeinderat, da die dem HFA gem. § 7 Ziff. 1.1. übertragenen Befugnisse überschritten werden.

1. Finanzielle Auswirkungen

JA, sind im Sachverhalt bereits dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0510
2. Der Gemeinderat bewilligt für das Haushaltsjahr 2017 die folgende überplanmäßige Mittelbereitstellung zur erforderlichen Kaufpreisnachzahlung für eine Teilfläche des mit dem Real-
schulgebäude überbauten Grundstücks:

Bei HHSt. 2.22020.93210 – Staatliche Würmtal-Realschule, Erwerb unbebauter Grundstücke werden Haushaltsmittel i.H.v. 102.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über jahresbezogene Minderausgaben bei HHSt. 2.22020.95500 - Staatliche Würmtal-Realschule, Sport- und Grünflächen.

Gauting, 08.03.2017

Unterschrift